



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2014
C(2014) 7378 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14.10.2014

zur Annahme der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der Union des Associations Européennes de Football (UEFA)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14.10.2014

zur Annahme der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der Union des Associations Européennes de Football (UEFA)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der zentralen Stellung des Fußballs im Leben vieler Europäerinnen und Europäer sowie der gemeinsamen Werte und Grundsätze der Europäischen Union und der UEFA, etwa die Achtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze – insbesondere Menschenwürde und Nichtdiskriminierung – sowie die Achtung von Toleranz und Solidarität,
- (2) In Anbetracht der Mitteilungen der Kommission „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“¹, „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“² und „Ein umfassender europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel“³ sowie des Beschlusses 2002/348/JI des Rates über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung⁴, geändert durch den Beschluss 2007/412/JI des Rates⁵,
- (3) Eingedenk der EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Mai 2014 zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2014-2017)⁶ –

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die diesen Beschluss beigefügte Vereinbarung über die Zusammenarbeit wird hiermit angenommen und von dem für Sport zuständigen Mitglied der Kommission oder seinem benannten Vertreter unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 14.10.2014

Für die Kommission

Mitglied der Kommission

¹ KOM(2010) 2020 endg.

² KOM(2011) 12 endg.

³ COM(2012) 596 final.

⁴ ABL L 121 vom 8.5.2002, S. 1.

⁵ ABL L 155 vom 15.6.2007, S. 76.

⁶ 2014/C 183/03.

DE

ANHANG

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen
der Europäischen Kommission
und
der Union des Associations Européennes de Football**

1. Einleitung

- 1.1. Die Europäische Kommission und die Union des Associations Européennes de Football (UEFA) – der europäische Dachverband für den Fußball, dem 54 nationale Fußballverbände angehören – verfolgen in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen ein gemeinsames Ziel, nämlich Fairness und Offenheit als Werte im Sport zu fördern und zu wahren;
- 1.2. Die Europäische Kommission und die UEFA (im Folgenden die „Parteien“) streben eine Stärkung ihrer Beziehungen an; sie äußern den Wunsch, der künftigen Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse einen geregelten konstruktiven Rahmen zu geben; ferner streben sie eine engere Zusammenarbeit und einen verstärkten Dialog an, um dauerhaft nachwirkende Ergebnisse von sportlichem, sozialem, kulturellem, pädagogischem und wirtschaftlichem Nutzen zu erzielen;

Daher schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung über die Zusammenarbeit (im Folgenden „Vereinbarung“) ab.

2. Grundlage der Zusammenarbeit

Die Europäische Kommission und die UEFA sind sich darin einig, dass ihre Zusammenarbeit auf dem Verständnis beruht, dass die Vereinbarung und die entsprechenden Initiativen unter uneingeschränkter Einhaltung der relevanten Vorschriften, einschließlich des Wettbewerbsrechts, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, umgesetzt werden sollten;

- 2.1. Die Europäische Kommission und die UEFA verpflichten sich, ihren Dialog im Hinblick auf die langfristige Entwicklung und die gesellschaftliche Rolle des Sports im Allgemeinen und des Fußballs im Besonderen zu verstärken und sich auf Fragen von gemeinsamem Interesse zu konzentrieren;
- 2.2. Der Sport ist Teil der gemeinsamen Kultur Europas und führt Millionen von Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von ihrer Herkunft zusammen. Der Sport bringt eine Vielzahl positiver Ergebnisse hervor und trägt unter anderem zur Bildung, zur sozialen Integration und zur öffentlichen Gesundheit bei. Der Sport ist auch ein großer und rasch wachsender Wirtschaftssektor, der einen wichtigen Beitrag zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen leistet und somit die Strategie „Europa 2020“ unterstützt;
- 2.3. Heute steht der Sport jedoch vor neuen Herausforderungen, deren Bewältigung gemeinsame Anstrengungen aller Interessenträger erfordert. Die mit Korruption, Spielabsprachen, finanzieller Instabilität, Menschenhandel, Doping, Gewalt und Rassismus verbundenen Risiken sowie allgemeinere Fragen der öffentlichen Sicherheit erfordern allesamt ein entschiedenes Vorgehen, um die Ethik des Sports zu wahren, Good Governance zu fördern und eine positive Zukunft für den Sport sicherzustellen;
- 2.4. Beide Parteien sollten bestrebt sein, Strategien zur Förderung der lokalen allgemeinen und beruflichen Bildung von Sportlerinnen und Sportlern zu stärken, einschließlich dualer Karrieren, da diese zur Verbreitung der sozialen, pädagogischen und allgemeineren Anliegen des Sports beitragen;
- 2.5. Wettbewerbe von Nationalmannschaften spielen eine wichtige gesellschaftliche Rolle, nicht nur mit Blick auf die nationale Identität, sondern auch indem sie die Solidarität mit

dem Breitensport fördern. Aus diesen Gründen müssen geeignete Lösungen gefunden werden, um zu gewährleisten, dass Sportlerinnen und Sportler für den Einsatz in ihren Nationalmannschaften zur Verfügung stehen;

- 2.6. Finanzielle Solidarität spielt nicht nur zwischen Spitzensport und Breitensport, sondern auch zwischen Vereinen aller Sportarten auf professionellem Niveau eine wichtige Rolle für die Erhaltung der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit und des ausgewogenen Wettbewerbs und schützt somit auch die Integrität von Sportwettbewerben. In diesem Zusammenhang sollten im Einklang mit dem Besitzstand der Union Empfehlungen für Umverteilungsmechanismen, beispielsweise für Einnahmen durch audiovisuelle Medien und für Ausbildungsausgleichszahlungen, ausgesprochen werden;
- 2.7. Mit verantwortungsvoller Selbstregulierung kann auf finanzielle Stabilität, Transparenz und bessere Governance im Sport hingewirkt werden. In dieser Hinsicht tragen Maßnahmen zur Förderung der rationelleren, disziplinierten Finanzverwaltung bei den Vereinen, die mit dem Wettbewerbsrecht in Einklang stehen und nicht kurz- sondern langfristig ausgerichtet sind, etwa die „Financial-Fair-Play“-Initiative, zur nachhaltigen Entwicklung und zum gesunden Wachstum des Sports in Europa bei;
- 2.8. Gesundheit und Würde der Sportlerinnen und Sportler müssen vor missbräuchlichen und unethischen (Handels- oder anderweitigen) Praktiken geschützt werden. Es ist wichtig, dass Spielerinnen und Spieler betreffende Vereinbarungen, z. B. die so genannte Dritteigentümerschaft an den „wirtschaftlichen Rechten“ von Spielerinnen und Spielern, die Integrität des Sportwettkampfes und die von Vertrauen und gegenseitigem Respekt geprägte Beziehung, die in jedem Arbeitsverhältnis bestehen sollte, nicht beeinträchtigen;
- 2.9. Generell ist es notwendig, den sozialen Dialog im Sport zu fördern, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte zu schützen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, jede Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie sowie sämtliche Formen der Diskriminierung – auch aufgrund einer Behinderung – zu bekämpfen und die Rechte und Interessen von Minderjährigen im Sport zu schützen. Die Förderung der Teilnahme von Personen mit Behinderung an Sportaktivitäten ist eine der Schlüsselmaßnahmen der Europäischen

- Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020. Hier kann die Rolle der UEFA darin bestehen, nach geeigneten Lösungen zur Verbesserung der Good-Governance-Standards im europäischen Fußball zu suchen;
- 2.10. Zur Verbesserung der Good-Governance-Standards kann die UEFA eine maßgebliche Rolle bei der Suche nach geeigneten Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit Spielertransfers und Spieleragenten auf europäischer Ebene übernehmen;
 - 2.11. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sportorganisationen, einschließlich des Austauschs von Informationen, ist notwendig, um Spielabsprachen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen. Die Annahme eines internationalen Übereinkommens gegen die Manipulation von Sportergebnissen stellt in dieser Hinsicht einen bedeutenden Schritt nach vorn dar;
 - 2.12. Die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums ist eine wichtige Einnahmequelle für den Profifußball, einschließlich der Umverteilung auf die unteren Ebenen der Fußballpyramide. Zugleich ist sie ein Instrument, um die unabhängige Finanzierung des Fußballs in Europa zu gewährleisten. Daher ist der wirksame Schutz der Rechte des geistigen Eigentums auch in diesem Bereich wichtig und sollte sichergestellt werden;
 - 2.13. Um die Anstrengungen zur Bekämpfung von Gewalt bei Fußballspielen weiter voranzutreiben, werden Bemühungen zur Stärkung des Übereinkommens des Europarates über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern (1985) unterstützt;
 - 2.14. Das Schiedswesen ist ein freiwilliges Instrument, um Streitigkeiten im Bereich des Sports beizulegen und sicherzustellen, dass die Sportregeln wirksam und einheitlich angewandt, ausgelegt und durchgesetzt werden, und zugleich die Einhaltung der relevanten Rechtsnormen und Verfahrensgarantien innerhalb und außerhalb der EU zu gewährleisten;
 - 2.15. Um die soziale Rolle des Sports weiter zu fördern, insbesondere mit Blick auf Gesundheit und körperliche Betätigung, werden die Europäische Kommission und die UEFA im Rahmen der geplanten Europäischen Woche des Sports zusammenarbeiten, um mit Hilfe des Fußballs für gesunde körperliche Betätigung zu werben.

3. Ziele

- 3.1. Zum Schutz und zur Förderung dieser Werte und Grundsätze sowie zur weiteren Strukturierung ihrer für beide Parteien nutzbringenden Zusammenarbeit, erwägen die beiden Parteien,
 - 3.1.1. im Interesse der nachhaltigen Entwicklung des Fußballs die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der UEFA zu fördern und ihre Beziehungen zu stärken;
 - 3.1.2. Informationen, Wissen und bewährte Verfahren zu Aspekten von gemeinsamem Interesse auszutauschen;
- 3.2. Diese Ziele werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Stärken, Organisationsstrukturen, Aufgaben und institutionellen Kapazitäten beider Parteien verfolgt.

4. Umsetzung

- 4.1. Auf Grundlage der vorliegenden Vereinbarung wird der strategische Dialog zwischen der Europäischen Kommission und der UEFA mittels regelmäßiger bilateraler Sitzungen weiterentwickelt, bei denen strategische Fragen erörtert werden, die für die beiden Parteien von gemeinsamem Interesse sind. Die Parteien sind bestrebt, mindestens einmal jährlich hochrangige Sitzungen zu organisieren, bei denen der für den Sport zuständige Generaldirektor der Europäischen Kommission oder ein von ihm benannter Vertreter sowie relevante Bedienstete anderer Dienststellen der Kommission, die ein Interesse an Fragen des Sports haben, mit dem Generalsekretär der UEFA oder von ihm benannten Vertretern zusammenkommen, um den Stand der Arbeiten zu prüfen und strategische bzw. fachliche Fragen zu erörtern, die mit der Verfolgung der Ziele der Vereinbarung im Zusammenhang stehen;

- 4.2. Die Anlaufstellen für die Zusammenarbeit sind die für den Sport zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und das Generalsekretariat der UEFA. Die Anlaufstellen stimmen sich mit ihren jeweiligen Diensten ab;
- 4.3. Bedienstete beider Parteien können zu regelmäßigen und Ad-hoc-Sitzungen zu praktischen Fragen der Zusammenarbeit zusammentreffen, wobei die jeweiligen Verbindungspersonen hierüber in Kenntnis gesetzt werden und, soweit möglich, an den Sitzungen teilnehmen;
- 4.4. Die Sitzungen finden entweder am Sitz der Europäischen Kommission oder am Sitz der UEFA statt oder – mit Einverständnis beider Parteien – in Form von Telefon- oder Videokonferenzen. Jede Partei trägt ihre Reise- und Unterbringungskosten;
- 4.5. Die Europäische Kommission und die UEFA sind bestrebt, ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen, gegebenenfalls auch mit Blick auf diese Vereinbarung.

5. Abschließende und allgemeine Erwägungen

- 5.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien bis zum 31. Dezember 2017, es sei denn, die Parteien beschließen gemeinsam, diese Geltungsdauer zu verlängern;
- 5.2. Die Parteien können auf schriftlichem Wege Änderungen an dieser Vereinbarung vornehmen;
- 5.3. Jede Partei kann die Anwendung dieser Vereinbarung jederzeit einstellen, sollte die andere Partei jedoch möglichst drei Monate vor dieser Einstellung hiervon in Kenntnis setzen;
- 5.4. Durch diese Vereinbarung entstehen keinerlei Rechte oder Pflichten im Rahmen des Völkerrechts, des Unionsrechts oder des nationalen Rechts.

Brüssel, den [Datum]

Für die Europäische Kommission:

Für die UEFA:

Androulla Vassiliou, Mitglied der
Kommission, zuständig für Sport

Michel Platini, Präsident